

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Schreiben des Bürger Kuhn an den Bürger Müsli
Autor: Kuhn
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542660>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

palitäten einiges Ansehen zu verschaffen, als aber den reuigen Frevlern ihre Strafe nicht durch nachthafte Gerichtskosten zu erschweren. Diese Zwecke nun zu erreichen, und dennoch jenen Schwierigkeiten auszubiegen; bedarf es bloß zwischen den streitigen und nicht streitigen Polizeyvergehen einen Unterschied zu machen, die Vindication der nichtstreitigen den Municipalitäten und die Beurtheilung der streitigen den Distriktsgerichten zu überlassen.

Dieser Idee zufolge, wünscht die Commission die Municipalitäten zu berechtigen, als Polizeybeamte über die ihnen angezeigten Polizeyvergehen vorläufige Untersuchungen anzustellen, den Beklagten zu verhören, und wenn er geständig ist, in Anwendung des Gesetzes, ihm die Strafe zu dikiren.

Glaubt der geständige Beklagte er sey gar nicht in dem Grad strafbar, so mag er die Verfügung der Municipalität ausschlagen, und sofort wird die Anzeige des Vergehens durch den Municip. Procurator, nach Inhalt der §§ 64, 66 und 67 des Municip. Gesetzes, dem Distriktsgericht gethan und der Fall von diesem beurtheilt.

Das nemliche geschieht, wenn der Beklagte des Vergehens nicht geständig ist.

Auf diese Bemerkungen gestützt, schlägt Ihnen Eure Commission an Platz des §. 14 folgenden Artikel vor:

„14. Die Municipalitäten sind nicht nur befugt, sondern auch, und zwar unter Bedrohung der gleichen Straffe, die der Beklagte hätte leiden müssen, bey ihrer Amtspflicht gehalten, die glaubwürdigen Anzeigen von Handlungen, die gegenwärtigem Gesetz entgegenlaufen, zu untersuchen, den Beklagten zu verhören, und wenn er geständig ist, die Straffe nach dem Gesetz auszusprechen.“

„Dem Beklagten bleibt jedoch unbenommen, falls er sich entweder gar nicht oder nicht in dem Grad strafbar glaubt, diesen Spruch der Municipalität binnen 2mal 24 Stunden auszuschlagen, da denn, so wie auch wenn der Beklagte nicht geständig, der Fall nach Maßgab des fünften Abschnitts des Municipalitäts-Gesetzes vom 15. Hornung, dem Distriktsgericht anhängig gemacht und von demselben beurtheilt werden soll.“

Endlich hat der Vollz. Rath in der franz. Uebersetzung einige Redaktionsfehler bemerkt, die das Bureau aufzusuchen und zu verbessern haben wird.

Neben diesen von der Vollziehung gerügten Gegen-

ständen sind Euerer Commission noch zwey Punkte aufgefallen, deren Aenderung sie wünscht.

Der erste betrifft die Auslassung der Worte „bis um 9 Uhr“ in dem Art. 5, weil dieser Besatz auszuschließen scheint, daß die Municipalitäten nicht mehr verlangen könnten, wenn es nöthig wäre, was nicht die Absicht des Artikels ist.

Der zweyte Punkt liegt in dem Art. 11, wo die Commission auf Auslassung der Worte „und dem Wirthsrechtverlurst“ anträgt, da bey der allgemeinen Systemsveränderung über die Polizey der Wirthschaften, dieses Vönale unschicklich wird, auch in den übrigen Artikeln nirgends vorkommt und nur aus Versehen aus dem Gesetz vom 4. April ist mitausgeschrieben worden.

Mit diesen Verbesserungen rath Ihnen Euer Commission an, den Gesetzworschlag zum Gesetz zu erheben.
(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Erklärung an Bürger Fürsprech Ruhn.

Völlig überzeugt, daß ich mich durch unwahre Gerüchte und öffentliche Blätter habe übereilen lassen, Ihnen in meiner Vertheidigung der Geistlichen, Handlungen anzuschuldigen, die Sie nicht begangen haben, und Ihnen Meinungen und Absichten bezumessen, die nicht die Ihrigen sind, bezeuge ich mein Bedauern über diesen Schritt, und widerruffe alles, was ich in jener irrigen Beglaubniß gegen Sie geschrieben oder gesagt habe, vorzüglich aber die Beschuldigung: „daß Sie angerathen hätten, das Volk von Unterwalden mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen.“ Ich erkenne Sie für völlig unschuldig. Bern, 28. Nov. 1800.

(Unters.) Müsli, ob. Helfer am Münster.

Schreiben des Bürger Ruhn an den Bürger Müsli.

Bürger Helfer!

In Ihrer Erklärung vom heutigen Tag, erkenne ich nun den rechtlichen Mann, der aus Irrthum begangenes Unrecht wieder gut zu machen weiß. Ich nehme mit Vergnügen die mir dargebotene Hand des Friedens an, und rechne es mir zur angenehmen Pflicht, Ihnen zu erklären, daß ich auf diesen Schritt von Ihrer Seite hin, nunmehr Alles dasjenige freiwillig tilge, was ich Ihnen unbeliebiges öffentlich und unter der Voraussetzung gesagt habe, daß Sie wirklich den Vorsatz hätten, meine Ehre anzugreifen. Bern, 28. Nov. 1800.

(Unters.) Ruhn, Fürsprech.